



Aktueller Newsletter der DPoIG

Ausgabe vom 10.12.2011



Themenausgabe:

Erstes Dienstrechtsänderungsgesetz im Landtag beschlossen

dbb an Gesetzgeber: Starre Haltung schlecht, 1 Prozent ist ungerecht

DBB und DPoIG fordern weiterhin generelle zeit- und inhaltsgleiche Tarifübernahme auf Besoldung und Versorgung

Die vom Landtag mit den Stimmen von Rot-Grün beschlossene, langfristige Festlegung von fünf Mini-Anpassungen der Besoldung und Versorgung von Beamten und Versorgungsempfängern im Landes- und Kommunaldienst von 2012 bis 2016 hält der dbb rheinland-pfalz verfassungsrechtlich für äußerst bedenklich. dbb - Landesvorsitzende Lilli Lenz: "Das Land will sich in den nächsten fünf Jahren blind stellen und etwa das Tarifgeschehen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder als Maßstab bei der Beurteilung der Angemessenheit der Beamtenbesoldung und -versorgung komplett ausklammern. Wir brauchen aber Perspektiven für die Beamten, denn ohne sie läuft gerade auch in der Krise gar nichts."

Der dbb fordert deshalb weiterhin die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung der Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder auf Besoldung und Versorgung im Land – jetzt und in Zukunft. Die Gewerkschaft bemängelt stetigen Aufgabenzuwachs bei gleichzeitigem Personalabbau in der Landes- und Kommunalverwaltung. Dass dem öffentlichen Dienst dazu noch bis 2016 sage und schreibe gut 80 Millionen Euro jährlich als Sparbeitrag zur Haushaltskonsolidierung aufgedrückt werden sollen, sei falsch, so Lilli Lenz. Die Beamten und Versorgungsempfänger im Land hätten seit 1997 weit über vierzig Einschnitte geschultert und so "ihren" Sparbeitrag schon längst erbracht.

Lilli Lenz: "Die Landesregierung wirft alimentationsrechtliche Maßstäbe einfach so über Bord. Zementierter Realeinkommensverlust bei Besoldung und Versorgung ist nicht rechens. Wir fordern folglich den Gesetzgeber dazu auf, im Bewusstsein um seine gesteigerte Verantwortung für die Beamten und Versorgungsempfänger das Thema Bezahlung nicht als bis 2016 abgehakt zu betrachten."

Die ersten Einschnitte des neuen Gesetzes greifen ab 01. Januar 2012. Der dbb rheinland-pfalz prüft deshalb die Möglichkeit gewerkschaftlichen Rechtsschutzes in Musterverfahren gegen die einzelnen Gesetzesauswirkungen.



Demonstration und Mahnwache

Nach der gemeinsamen Demonstration aller Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes am 03.11.2011 auf dem Deutschhausplatz in Mainz, an der über 3.500 Kolleginnen und Kollegen teilnahmen, setzte der DBB mit seinen Mitgliedsgewerkschaften den Protest fort bis zum Tag der Abstimmung im Landtag.

Am 24.11.2011 übergab die DBB-Landesvorsitzende Lilli Lenz über 5.000 Protestunterschriften, die innerhalb kurzer Zeit Online in einer Internetaktion gesammelt wurden. Insgesamt beteiligten

sich bis zum Abschluss mehr als 5.200 Unterstützerinnen und Unterstützer und unterstrichen damit ihren Protest gegen das Gesetz.

Schließlich stellten der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften am 07.12.2011, dem Tag der Abschlussberatung im Landtag noch eine Mahnwache in der Nähe des Parlaments und konnte dabei nochmals zahlreichen Volksvertretern ihren Unmut nahe bringen.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat den Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 16/281) gleichwohl gemäß der Beschlussempfehlung des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses (Landtagsdrucksache 16/633) beschlossen.

Im Ergebnis konnten der dbb rheinland-pfalz und seine Mitgliedsgewerkschaften mit der tatkräftigen Unterstützung vieler Kolleginnen und Kollegen im Verfahren um das Gesetz zumindest einige Verbesserungen erreichen:

- **die Verhinderung der Absenkung der Besoldung im Eingangsamts des gehobenen und höheren Dienstes in den ersten zwei Berufsjahren,**
- **die Einführung der sozialen Komponente (17-Euro-Sockelbetrag) für Beamte und Versorgungsempfänger im einfachen und mittleren Dienst,**
- **die Beibehaltung des Beirats zur Versorgungsrücklage gemäß Bundesbesoldungsgesetz beim Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz,**
- **die sechsmonatige Öffnung der Ausschlussfrist zur Erklärung über die Leistungen des beihilferechtlichen Wahlleistungseigenbetrags,**
- **die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Betroffene mit krankensicherungsrechtlichem Leistungsausschluss hinsichtlich der Absenkung der Einkünftegrenze für berücksichtigungsfähige Ehe-/Lebenspartner in der Beihilfe,**
- **die Herausnahme von so genannten „Altfällen“ von der Absenkung der jährlichen Einkünftegrenze der Ehe-/Lebenspartner bei der Berücksichtigungsfähigkeit in der Beihilfe (für vor dem 1. Januar 2012 eingegangene Ehen- und Lebenspartnerschaften gilt weiterhin die Einkünftegrenze von 20.450,-- EUR im Jahr).**

Die aufgrund von einzelnen Signalen antizipierte politische Absichtserklärung aus dem Landtag, wonach die 1-prozentigen Linearanpassungen von Besoldung und Versorgung auf dortige Veranlassung jährlich überprüft werden sollten, ist nicht erfolgt.

Der dbb rheinland-pfalz geht davon aus, dass insbesondere die Langfristigkeit der Festlegung von inflationsbereinigten Minusrunden von Besoldung und Versorgung in Rheinland-Pfalz Ausstrahlungswirkungen auf das finanzielle Dienstrecht in anderen Bundesländern haben kann. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die dbb - Bundesleitung wegen der Prüfung von Musterverfahren im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes angefragt worden.

Was wurde mit dem Ersten Dienstrechtsänderungsgesetz geregelt?

Der Gesetzentwurf enthält

- die Anpassung von Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten 2012 um 1 Prozent inklusive eines Sockelbetrags für Angehörige des einfachen und mittleren Dienstes in Höhe von 17,-- EUR,
- die jeweilige Anpassung von Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten 2013 bis einschließlich 2016 um jeweils 1 Prozent,
- die Kürzung des Verheiratetenzuschlags um über 50,-- EUR auf 60,-- EUR (mit Abschmelzungsregelung),
- die Streichung der vermögenswirksamen Leistung (mit Übergangsregelung),
- die Nichtanwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen über Zulagen bei vorübergehender Wahrnehmung/Übertragung einer höherwertigen Aufgabe,
- die Auflösung der von den Beamten per Einbehalt von der Linearanpassung aufgebrauchten Versorgungsrücklage gemäß § 14 a Bundesbesoldungsgesetz,
- die Streckung der Dienstaltersstufe 11 der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A um ein Jahr auf fünf Jahre Verweildauer bis zum Erreichen des Endgrundgehalts aus Stufe 12 für alle Beamten ab Besoldungsgruppe A 11,
- das Vorziehen der Versorgungsbezugskürzung bei familiengerichtlich festgestelltem Versorgungsungleich im Scheidungsfall,
- die faktische Abschaffung der allgemeinen beamtenrechtlichen Altersteilzeit durch Festschreibung einiger weniger Personalbaubereiche,
- Verdoppelung des beihilfenrechtlichen Wahlleistungseigenbetrags von monatlich 13,-- EUR auf monatlich 26,-- EUR je Beihilfeberechtigten (allerdings mit Öffnung der Ausschlussfrist zur Erklärung der Beitragsleistung im ersten Halbjahr 2012),
- die Absenkung der jährlichen Einkünftegrenze für beihilferechtliche berücksichtigungsfähige Ehegatten/Lebenspartner um über 12.000,-- EUR auf den Betrag des steuerfreien Existenzminimums von aktuell 8.004,-- EUR für nach dem 31. Dezember 2011 eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften und
- die Streichung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen im Todesfall bei Fortbestand der Bestimmungen, die die Fortzahlung der Besoldungsbezüge an die Angehörigen des oder der Verstorbenen über den Zeitpunkt des Todes hinaus regeln.
- das Aufheben der generellen Verpflichtung zum Wohnen in der Unterkunft und zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung während der polizeilichen Ausbildung und damit Schaffen der Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Miete bei den Polizeianwärterinnen und -anwärtern (siehe gesondertes Flugblatt).

Neuregelung der Absicherung von Wahlleistungen bei der Beihilfe

Gemäß des am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Artikels 13 des Gesetzes (in der Fassung der Beschlussempfehlung) erhöht sich der von den Beihilfeberechtigten als Voraussetzung für den Anspruch auf Beihilfen für Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt zu leistende Eigenbetrag von monatlich 13,-- EUR auf monatlich 26,-- EUR je Beihilfeberechtigten.

Das bedeutet, dass Beihilfen zu Wahlleistungsaufwendungen (Chefarztbehandlung/ Unterbringung im Zwei-Bett-Zimmer) für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen nur dann gezahlt werden, wenn der Beihilfeberechtigte – egal, ob vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt – monatlich 26,-- EUR Wahlleistungseigenbetrag erbringt. Der Betrag wird von den monatlichen Bezügen einbehalten.

Voraussetzung ist, dass die beihilfeberechtigte Person vor dem 1. August 2011 nach dem bisherigen § 5 a Absatz 2 der (alten) Beihilfenverordnung (in der Fassung vom 1. August 2006) oder bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gegenüber der Festsetzungsstelle wirksam erklärt hat, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für die Aufwendungen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen (§ 66 Absatz 2 [neu] BVO in der Fassung der Beschlussempfehlung/ Landtagsdrucksache 16/633). Das heißt:

Alle diejenigen, die bislang auf der Basis einer wirksam abgegebenen Erklärung monatlich 13,-- EUR zur beihilferechtlichen Absicherung von Aufwendungen für Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt gezahlt haben, bekommen ab dem 01.01.2012 automatisch den doppelten monatlichen Eigenbetrag, nämlich 26,-- EUR abgezogen. Sie brauchen weiter nichts zu tun, um die Wahlleistungsbeihilfe zu erhalten.

Beihilfeberechtigte, die bislang keine wirksame Erklärung gegenüber der Festsetzungsstelle über die Leistung des Wahlleistungseigenbetrags abgegeben haben – etwa weil sie es seinerzeit nicht wünschten oder weil sie es seinerzeit verabsäumt haben – können gegenüber der Festsetzungsstelle bis zum 30. Juni 2012 die Erklärung „nachholen“, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Wahlleistungsbeihilfe in Anspruch nehmen wollen.

Insoweit gilt die bei Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses bzw. bei Abordnung oder Versetzung zu einem rheinland-pfälzischen Dienstherrn laut BVO grundsätzlich einschlägige Drei-Monats-Ausschlussfrist nicht. Es kommt zu einer Öffnung der Frist. Alle diejenigen, die bislang keine Erklärung abgegeben haben, können sich im ersten Halbjahr 2012 die Beihilfe für Aufwendungen zu Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt gegen Zahlung von 26,-- EUR monatlich sichern.

Dies entspricht einer langjährigen Forderung des dbb rheinland-pfalz. Es ist zu berücksichtigen, dass die alternative Wahlleistungsabsicherung über einen privaten Krankenversicherer zu höheren Versicherungsprämien für den Beihilfeberechtigten selbst und für seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen führen wird und nicht nur auf einen einzigen Gesamtbetrag.

Sollten beihilfeberechtigte Betroffene, die bereits 13,-- EUR zahlen, mit dem neuen Betrag von 26,-- EUR nicht einverstanden sein, können sie ihre damals abgegebene Erklärung gegenüber der Festsetzungsstelle jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zum Ersten eines Kalendermonats widerrufen (§ 25 Absatz 2 Satz 4 BVO).

Personen, die eine einmal abgegebene Erklärung widerrufen haben, können von der Öffnung nicht mehr profitieren, da sie die Erklärungsabgabe nicht versäumt oder noch nicht vorgenommen haben, sondern sich bewusst gegen den Eigenbetrag entschieden haben.

Beihilfen zu Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt werden erst nach Abgabe der Erklärung gezahlt. Es ist nicht so, dass eine rückwirkende Beihilfe geleistet wird.

Hat also jemand wegen Verstreichenlassens der seinerzeitigen Ausschlussfrist bislang keinen Anspruch auf Wahlleistungsbeihilfe gehabt und hat er infolgedessen Wahlleistungen selbst bezahlt, dann erhält er hierzu im Nachhinein keine Beihilfen.

Erklärt er nun gegenüber der Festsetzungsstelle, dass er monatlich 26,--EUR zur Absicherung der Wahlleistungsbeihilfe leisten möchte, so kann er zukünftig Beihilfe zu ab dann entstandenen Wahlleistungsaufwendungen erhalten.

Der dbb rheinland-pfalz empfiehlt allen Beihilfeberechtigten die genaue Prüfung, ob sie die Aufwendungen für Wahlleistungen beihilferechtlich absichern wollen oder nicht. Ein Vergleich mit Alternativangeboten der Versicherungswirtschaft wird häufig dazu führen, dass der Wahlleistungseigenbetrag im Einzelfall günstiger ist. In solchen Fällen wäre die möglichst frühzeitige Abgabe der Erklärung über den Wahlleistungseigenbetrag gegenüber der Festsetzungsstelle (spätestens bis Ende Juni 2012) ratsam.

Die Abgabe der Erklärung, Beihilfe für Wahlleistungen in Anspruch nehmen zu wollen, beinhaltet das Einverständnis der Beihilfeberechtigten, dass der zu zahlende Betrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird. Ein Vordruck ist im Internet unter www.zbv-rlp.de für den Bereich des Landesdienstes herunterladbar.

Beihilfeberechtigte, die keine Bezüge erhalten oder deren Bezüge nicht vom Landtag Rheinland-Pfalz bezahlt werden, haben die Zahlung in geeigneter Weise (z.B. durch Erteilung einer Einzugsermächtigung) sicherzustellen. Auch hierzu gibt es auf der erwähnten Internetseite der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle einen Vordruck.

Im Bereich des Landesdienstes wird über die beihilferechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Anpassung von Besoldung und Versorgung gemäß dem Dienstrechtsänderungsgesetz allgemein mit den Bezügemitteilungen informiert.

Im Kommunaldienst gibt es keine zentrale Beihilfefestsetzung. Folglich bitten wir darum, die hier niedergelegten Informationen insbesondere im kommunalen Bereich aufmerksam zu registrieren und weiter zu geben.

Neuregelung zur Beihilfeberechtigung von Ehegatten oder Lebenspartnern

Mit dem „Ersten Dienstrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung der Haushaltsfinanzierung“, das der Landtag Rheinland-Pfalz am 7. Dezember 2011 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossen hat, sinkt die Einkünftegrenze zur Berücksichtigungsfähigkeit von Ehe- und Lebenspartnern in der Beihilfe zum 1. Januar 2012 beträchtlich ab.

Während bislang die Einkünfte des Ehe-/Lebenspartners gemäß § 2 Absatz 2 und 5 a des Einkommenssteuergesetzes oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Beantragung der Beihilfe durch den Beihilfeberechtigten 20.450,-- EUR nicht überschreiten durften, damit für den Partner Beihilfen gezahlt wurden, gilt ab dem 1. Januar 2012 der steuerrechtliche Grundfreibetrag gemäß § 32 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommenssteuergesetzes, der derzeit bei 8.004,-- EUR liegt.

Betroffen von dieser Absenkung sind gemäß Artikel 13 Ziffer 1 Buchstabe a Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BVO) nur nach dem 31. Dezember 2011 eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften. Damit ist die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2012 eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften hinfällig, in der noch gestaffelte Verdienstgrenzen in Abhängigkeit der fiktiven 100-Prozent- Absicherung von Aufwendungen im Krankheitsfall bei einer privaten Versicherung enthalten waren.

Unterschieden wird nach dem vom Landtag beschlossenen Gesetz nunmehr danach, ob die Ehe oder Lebenspartnerschaft des/der Beihilfeberechtigten bis zum 31. Dezember 2011 eingegangen wurde oder später.

Abgrenzungsmerkmal ist nicht, ob zum Jahreswechsel bei der/dem Beihilfeberechtigten eine Verbeamtung vorlag oder erst zukünftig zu erwarten ist. Das heißt, dass etwa im Falle einer Verbeamtung im Jahr 2012 für eine bereits 2011 bestehende Ehe die insoweit höhere Einkünftegrenze von 20.450,-- EUR gilt.

Für vorhandene Ehen und Lebenspartnerschaften ändert sich folglich nichts. Es bleibt beim Grenzbetrag von 20.450,-- EUR.

Für neu eingegangene Ehen und Lebenspartnerschaften ab 2012 gilt die abgesenkte Grenze von derzeit 8.004,-- EUR.

Neuregelung der Beihilfe im Sterbefall

Mit dem neuen Landesgesetz wird auch § 54 BVO geändert, der bisher die Beihilfe zu Aufwendungen in Todesfällen regelte.

Nach § 54 Absatz 1 BVO waren beihilfefähig Kosten für die Leichenschau, den Sarg (bis zur Höhe der Kosten eines einfachen Eichensarges), die Einsargung, die Aufbahrung, die Überführung der Leiche vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle (gedeckt bei der Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz oder zum nächstgelegenen Krematorium), die Einäscherung, die Urne, die Überführung der Urne zur Beisetzungsstelle (gedeckt bei der Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz), den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungplatzes für die Urne, die Beisetzung sowie die Anlegung einer Grabstelle einschließlich erstem gärtnerischen Schmuck und der Grundlage für

ein Grabdenkmal (Erwerbskosten der Grabstelle oder des Beisetzungsplatzes grundsätzlich gedeckt bei 250,--EUR).

Beihilfe war möglich beim Tod der beihilfeberechtigten Person auf einer Auslandsdienstreise (Beihilfefähigkeit der Auslandsaufwendungen im angemessenen Umfang, § 54 Absatz 2 BVO), beim Tod einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person während eines privaten Aufenthalts im Ausland (Beihilfefähigkeit bis zur Höhe der Aufwendungen, die im Inland entstanden wären plus Überführungskosten ab der deutschen Grenze, § 54 Absatz 3 BVO) und unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe (§ 54 Absatz 4 BVO).

Mit dem neuen Gesetz entfallen die Regelungen der Absätze 1 bis 3. § 54 Absatz 1 lautet fortan:

(1) Verstirbt die beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, einer Abordnung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes ihrer Hauptwohnung (§ 12 Absatz 2 Satz 2 Melde-rechtsrahmengesetz), sind die Kosten einer Überführung vom Sterbeort an den Ort der Beisetzung bis zur Höhe der Überführung an den Ort ihrer Hauptwohnung beihilfefähig.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

Damit bleiben noch die aus dienstlichem Anlass erhöhten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ableben des Beihilfeberechtigten beihilfefähig und die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe. Die übrigen Todesfallkosten sind nicht mehr beihilfefähig.

Geld sparen mit der DPoIG?

Jetzt neu gestalteter Internetzugang www.dpolg-service.de

mit den besten Angeboten zu Mobiltelefonie

(DPoIG Phone – preiswerteste Handykonditionen und funktionierend seit Jahren und Spitzenangebote iPhone 4),

Pkw- und Motorradkauf nur für Mitglieder

Reisen

(5 % Rückvergütung bei Pauschalreisen)

SKY – TV-Programme zu Mitgliederkonditionen...

Impressum

Deutsche Polizeigewerkschaft Rheinland Pfalz im DBB (DPoIG), Adam-Karrillon-Straße 62, 55118 Mainz, Telefon 06131-234488

post@dpolg-rlp.de
www.dpolg-rlp.de